



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur **5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**
am **Mittwoch, dem 26.11.2014 um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal**

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- | | | | |
|---------------|---|---------------|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung | TOP 11 | Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2014 für die Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Vorlage: BV-2014-203 |
| TOP 2 | Einwohnerfragestunde | TOP 12 | Wirtschaftsplan 2015 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2014-204 |
| TOP 3 | Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 4 vom 22.10.2014 | TOP 13 | Wirtschaftsplan 2015 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2014-205 |
| TOP 4 | Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 5 am 26.11.2014
Vorlage: BV-2014-207 | TOP 14 | Bestätigung Eilentscheidung - Bestellung eines Vertreters im Sängerstadmarketing e. V.
Vorlage: BV-2014-210 |
| TOP 5 | Umschuldung Kommunaldarlehen
Vorlage: BV-2014-208 | TOP 15 | Haushalt 2015 - Vorstellung |
| TOP 6 | Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommunaler Veranstaltungen
Vorlage: BV-2014-209 | TOP 16 | Beantwortung von Abgeordnetenfragen |
| TOP 7 | Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2014 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2014-195 | TOP 17 | Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreters |
| TOP 8 | Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2015
Vorlage: BV-2014-196 | | |
| TOP 9 | Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2014-198 | | |
| TOP 10 | Wirtschaftsplan 2015 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Vorlage: BV-2014-202 | | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|--------------|---|
| TOP 1 | Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 4 vom 22.10.2014 |
| TOP 2 | Verkauf der Gesellschaftsanteile der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH an der Flugbetriebsgesellschaft Lausitz Flugplatz mbH (FBG)
Vorlage: BV-2014-206 |
| TOP 3 | Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreters |

Andreas Holfeld
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2014 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 4 am 22.10.2014

Vorlage: BV-2014-189

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 4 vom 22.10.2014.

Umbau Industriedenkmal „Schaefersche Tuchfabrik“ zur Veranstaltungshalle Finsterwalde

Vorlage: BV-2014-187

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den überarbeiteten und fortentwickelten Entwurf des Büros Jürgen Habermann, Architektur- und Ingenieurgesellschaft mbH inklusive der Außenanlagengestaltung und der öffentlichen Erschließung mit PKW-Stellplätzen über die Finspångsgatan und erteilt der Verwaltung die Ermächtigung, die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um dieses Projekt umsetzen zu können. Dabei sollen die Optionsbausteine Wärmepumpe, Sitzerrhöhung Zuschauerpodium automatisch und Bühne automatisch integriert werden.

Mitgliedschaft der Stadt Finsterwalde im EVVC Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V.

Vorlage: BV-2014-186

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft im EVVC dem „europäischen Verband der Veranstaltungs-Centren e. V.“.

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Lidl-Markt“

Vorlage: BV-2014-139

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Bebauungsplanentwurf „Erweiterung Lidl-Markt“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse). Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Lidl-Markt“

Vorlage: BV-2014-166

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10 Nr. [39]) den Bebauungsplan „Erweiterung Lidl-Markt“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „FIB e. V. - Brauhausweg“

Vorlage: BV-2014-140

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „FIB e. V. - Brauhausweg“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse). Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FIB e. V. - Brauhausweg“

Vorlage: BV-2014-141

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Abschluss des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan „FIB e. V. - Brauhausweg“.

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FIB e. V. - Brauhausweg“

Vorlage: BV-2014-162

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) i. V. mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10 Nr. [39]) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FIB e. V. - Brauhausweg“ als Satzung. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2015/2016

Vorlage: BV-2014-182

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorliegenden Fortschreibung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2015/2016 zu.

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss des Bebauungsplanes „Erweiterung Lidl-Markt“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt ab 21.11.2014 auf Dauer im Zimmer 215 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 23.10.2014



Gampe
 Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „Erweiterung Lidl-Markt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.10.2014 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan „**Erweiterung Lidl-Markt**“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Erweiterung Lidl-Markt“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Der Bebauungsplan und dessen Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

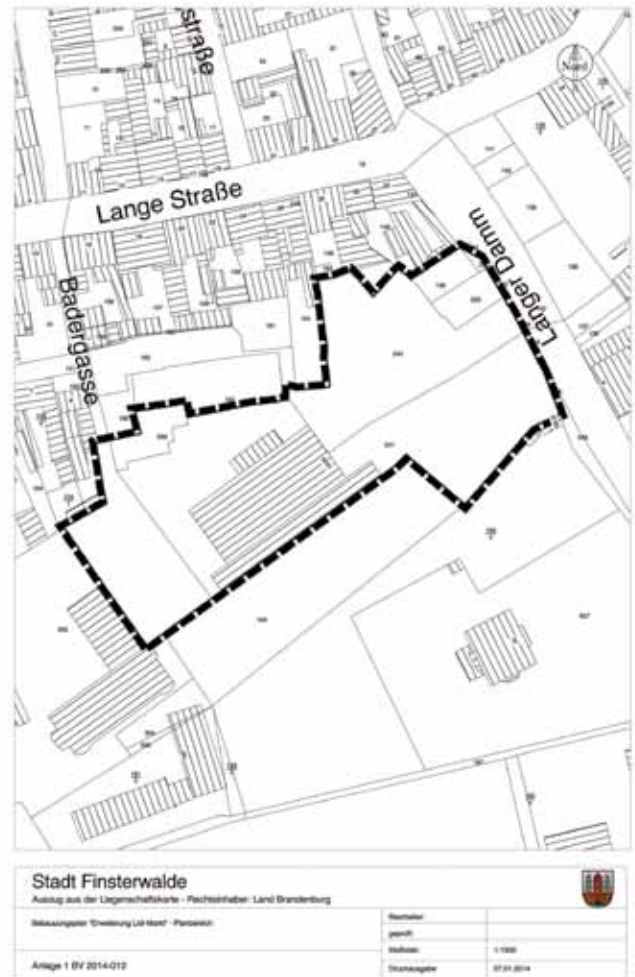
im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 215, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214

Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Finsterwalde, den 23.10.2014



Gampe
 Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e. V. - Brauhausweg“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt ab 21.11.2014 auf Dauer im Zimmer 215 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 23.10.2014



Gampe
 Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FIB e. V. - Brauhausweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.10.2014 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FIB e. V. - Bauhausweg“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „FIB e. V. - Brauhausweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Der Bebauungsplan und dessen Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

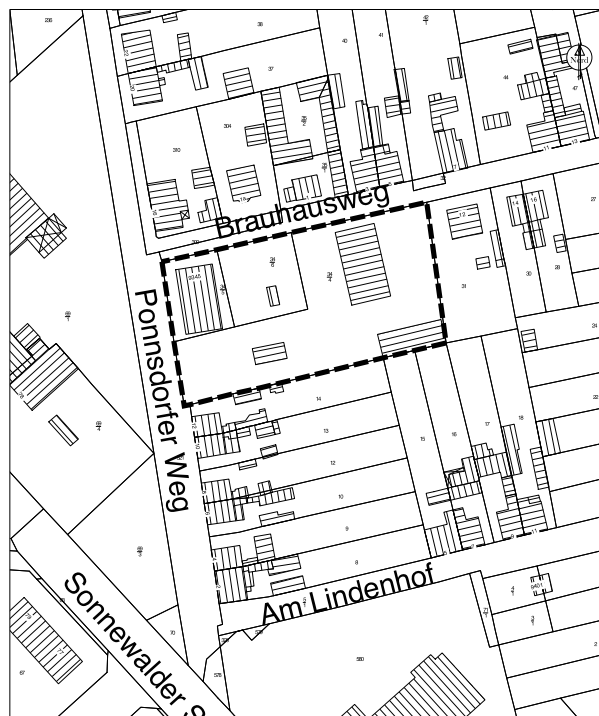
im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 215, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetz-

buchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Stadt Finsterwalde		Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	
Planbereich	"FIB e.V. - Brauhausweg"	Bearbeiter:	
		geprüft:	
		Maßstab:	1:1000
		Druckausgabe	18.12.2012

Finsterwalde, den 23.10.2014



Gampe
 Bürgermeister

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2015/2016

Auf der Grundlage § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - BgbSchulG in der zur Zeit gültigen Fassung, der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 22.10.2014 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 des brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen.

1) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbig der Gemeinde Heidefeld als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.

§ 3

Zuordnung

(1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (siehe Schulentwicklungsplanung der Stadt Finsterwalde BV-2012-015 S. 8/9).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung (GV).

(4) Über die Aufnahme in der Schule entscheidet die Schulleiterin unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörde.

§ 4

Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation.

(3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Maximale Klassenbildung

Grundschule Stadtmitte

mit Ganztagsbetrieb in der Form einer

Verlässlichen Halbtagsgrundschule

Karl-Marx-Straße 3

1 Regelklasse

1 Klasse mit flexibler Eingangsphase

Grundschule Finsterwalde Nehesdorf

mit flexibler Eingangsstufe

Kantstraße 01

1 Regelklasse

1 Klasse mit flexibler Eingangsphase

Grundschule Nord

mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form

Frankenaer Weg 44

2 Regelklassen

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 22.10.2014



Gampe

Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Die amtlichen Informationen der Stadt Finsterwalde finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter dem Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt.

Sängerstadt Finsterwalde

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde
www.finsterwalde.de
info@finsterwalde.de
T: 03531 7830

Bürgerservice und Meldeangelegenheiten

Schlosshof, Eingang C
Frau Unger
T: 03531 783-0
Frau Richter
T: 03531 783-620
Frau Zaghdoudi
T: 03531 783-621
Montag: 9 - 16 Uhr
Dienstag: 9 - 17 Uhr
Mittwoch: 9 - 15 Uhr
Donnerstag: 9 - 17 Uhr
Freitag: 9 - 12 Uhr
jeder erste Samstag im
Monat: 9 - 12 Uhr

Standesamt

Schlosshof, Eingang C
Frau Döring
T: 03531 783 631
Frau Schubert
T: 03531 783 630
Montag: 9 - 16 Uhr
Dienstag: 9 - 17 Uhr
Mittwoch: 9 - 13 Uhr
Donnerstag: 9 - 17 Uhr
Freitag: 9 - 12 Uhr

Wohngeldbehörde

Außenst. Langer Damm 22
Frau Richter
T: 03531 - 783 822
Herr Opitz
T: 03531 - 783 824
Dienstag: 9 - 17 Uhr
Donnerstag: 9 - 17 Uhr
oder nach Vereinbarung

Friedhofsverwaltung

Sonnenwalder Straße 28
Frau Baasch,
Herr Guthknecht
T: 03531 8531
oder 783 961
Montag: 9 - 11.30 Uhr
und 13 - 15 Uhr
Dienstag 9 - 11.30 Uhr
und 13 - 17 Uhr
Mittwoch: 9 - 11.30 Uhr
Donnerstag: 9 - 11.30 Uhr
und 13 - 15 Uhr
Freitag: 9 - 11.30 Uhr

Schiedsstelle

Rathaus Finsterwalde,
Markt 1
Tel. 03531 2209
1. und 3. Dienstag im Monat:
17 - 18 Uhr



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde „Finsterwalder Stadtanzeiger“

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Franziska Dorn (fd), Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

